

## Bekanntmachung

Die Sondersitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, den 29.06.2022 statt.  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Behandlung von Vorlagen
- 4.1 Entscheidung Wahleinspruch  
Vorlage: B 0041/2022
- 5 Verschiedenes
- 6 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 8 Verschiedenes

#### Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 10 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul  
Präsident der Bürgerschaft  
der Hansestadt Stralsund

## **Titel: Entscheidung Wahleinspruch**

|   |                   |
|---|-------------------|
| Federführung: Amt 10 Amt für zentrale Dienste | Datum: 13.06.2022 |
| Bearbeiter: Gawoehns, Klaus                   |                   |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |  |
|-----------------------|---------------|--|
| Bürgerschaft          | 29.06.2022    |  |

### Sachverhalt:

Herr Jan Winterhalter hat mit Schreiben vom 21.05.2022 Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 08.05.2022 eingelegt, siehe Anlage 1.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 LKWG M-V bei allen Kommunalwahlen die Gemeindevertretung. Die Wahlleitung prüft die Zulässigkeit des Wahleinspruches (Wahlberechtigung, Frist und Form der Einlegung) und legt der Gemeindevertretung eine Vorprüfung hinsichtlich der dargelegten Einspruchsgründe zur Entscheidung über den Einspruch vor.

Bei der Prüfung des Wahleinspruches ist der Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 zu beachten. Danach muss jeder Wahleinspruch einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand enthalten, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. Die Behauptung, dass ein Wahlfehler passieren konnte, reicht nicht aus; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. Mit dem Einspruch sind also die tatsächlichen Umstände eines (möglichen) schwerwiegenden Wahlmangels vorzutragen und dessen (mögliche) Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl darzulegen; bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern oder nicht belegte Vermutungen genügen nicht.

Die im Rahmen des Einspruchsschreibens vom 21.05.2022 gestellten Anträge auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) sind nicht Gegenstand der Wahlprüfungsentscheidung.

### Lösungsvorschlag:

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die Wahlleitung liegt vor, siehe Anlage 2.

Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten, sind im Ergebnis der Vorprüfung nicht festgestellt worden. Insoweit wäre der Einspruch gegen die Gültigkeit der OB-Wahl vom 08.05.2022 zurückzuweisen.

Alternativen:

Die Bürgerschaft kann auf der Basis des Ergebnisses der Vorprüfung durch die Wahlleitung unmittelbar nach § 40 LKWG M-V entscheiden oder zwecks genauerer Prüfung zunächst noch einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Da nach dem Ergebnis der Vorprüfung kein Bedarf für eine weitere Prüfung gesehen wird, wird die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Einspruch von Herrn Jan Winterhalter gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 08.05.2022 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist dem Einspruchsführer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Finanzierung:

Durch die Zurückweisung des Wahleinspruches entstehen keine Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort

Zuständig: Wahlleitung

Vorlage

Anlage 1 Einspruch Winterhalter

Anlage 2 Ergebnis Vorprüfung

gez. Heino Tanschus  
Senator und 1. Stellvertreter  
des Oberbürgermeisters

Kanzlei Winterhalter  
Rechtsanwalt Jan Winterhalter  
wohnhaf in Stralsund

21.05.22

Hansestadt Stralsund  
Der Gemeindevahlleiter  
Klaus Gawoehns

## *Einspruch and Anfrage nach IFG*

Sehr geehrter Gemeindevahlleiter,

hiermit erhebe ich als Wahlberechtigter

*Einspruch gegen die Gültigkeit der OB-Wahl vom 8. Mai 2022 in der Hansestadt Stralsund*

gemäß § 35 I LKWG M-V. D.

### **Die Wahl ist aus mehreren Gründen als rechtswidrig anzusehen und daher ungültig:**

1. Es liegt ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Verwaltung seitens des OB Badrow vor. Die Verteilung von „Wahlkampfsternen“ sowie das Aufstellen von „Wahlkampf-Volksfesten“ können nicht isoliert betrachtet werden von der Stadt finanzierten Veranstaltungen – vielmehr liegt ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang vor, der eine rechtswidrige Verwendung städtischer Ressourcen zum Nutzen des OB Badrow belegt.
2. Es besteht der dringende Verdacht eines Verstoßes gegen § 2 LKWG M-V, der gleiche Wahlen fordert. Es wird zum einen vermutet, dass Plakatmedien bei dem Anbieter „Ströer“ nicht zu den für andere Parteien üblichen Konditionen wie für andere Parteien vermietet wurden. Vielmehr sollen für den OB Badrow und seine Plakate Sonderkonditionen gewährleistet worden sein, die ansonsten nur der Stadt zukommen. Insoweit soll der OB Badrow für seine eigenen Plakate nur die „Wechselkosten“ gezahlt haben. Darüber hinaus besteht der dringende Verdacht, dass für die „Wahlkampf-Volksfeste“ nicht die dafür notwendigen Sondernutzungsgebühren bezahlt wurden. Sollte sich dies als wahr herausstellen, handelt es sich hierbei zudem um einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht. Darüber hinaus könnte ein solches Verhalten strafbar sein nach Parteiengesetz sowie nach Strafgesetzbuch.
3. Es besteht der dringende Verdacht, dass der Wahlkampf mit unzulässigen Mitteln finanziert wurde. Vorsichtige Schätzungen zu Finanzierung des Wahlkampfes des OB Badrow gehen von ca. 1.000.000 – 3.000.000 EUR aus. Dies ist dieselbe Größenordnung für Parteien wie FDP,

AFD, oder Grüne in dem Bundestagswahlkampf 2017 für die gesamte Bundesrepublik. Schätzungsweise alle Parteien in Mecklenburg-Vorpommern zusammen haben für den Landtagswahlkampf 2021 nicht mehr Geld ausgegeben. Unklar ist, woher diese „Spenden“ stammen. Problematisch ist insbesondere dabei, dass nicht nur vermutet wird, dass Geld entgegen dem zulässigen Verfahren PartG gespendet wurden, sondern auch Dienstleistungen in Form von geldwerten Vermittlungen u.a. für den Einkauf der „Wahlkampfsterne“ bei Großkunden oder für das Aufhängen von Wahlkampfplakaten. Sollte es sich z.B. bewahrheiten, dass ein in Stralsund ansässiges Konfuzius-Institut oder ein ausländisches Unternehmen die Wahlkampfsterne „vermittelt“ hat, so dürfte auch hier ein erheblicher Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorliegen. Dies gilt auch für das „kostenlose“ Aufhängen von Wahlkampfplakaten durch Mitarbeitende von Unternehmen. Schließlich ist es nahezu ausgeschlossen, dass dieser „Gefallen“ erfolgt wäre, wäre es nicht ein OB Badrow gewesen, der danach gefragt hätte.

4. Insofern kommt auch eine Strafbarkeit wegen Untreue nach § 266 StGB sowie Bestechlichkeit nach § 108 e StGB in Betracht. Ebenfalls in Betracht kommt dann darüber hinaus eine Strafbarkeit wegen illegaler Spenden aus dem EU-Ausland nach § 31d Parteiengesetz (PartG) i.V.m. § 25 Abs. 2 PartG. Sollten sich im Zuge staatsanwaltlicher Ermittlungen strafbare Handlungen ergeben, so gilt eine Strafbarkeit nicht nur für die unmittelbar ausführenden Personen (sog. Haupttäter). Als Gehilfe wird auch bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (§ 27 I StGB). Dies trifft insoweit auf alle Personen zu, die unerlaubte bzw. verdeckte Spenden oder Sonderkonditionen ermöglicht haben, d.h. auch beteiligte Personen aus Unternehmen oder Verwaltung. Für letztere gilt zudem zu prüfen, ob auch disziplinarrechtliche Verfahren eröffnet werden müssen.

Die hier vorgebrachten Gründe sind einzeln bereits in der Lage, die Rechtsgültigkeit der Wahl anzuzweifeln. In ihrer Gesamtheit untergraben sie grundlegende, rechtstaatliche Prinzipien.

Ich bitte den Wahlleiter / Wahlausschuss daher, unverzüglich Ermittlungen aufzunehmen, um die Vorwürfe zu klären. Nur dann kann gewährleistet werden, dass die Wahlen ordnungsgemäß abgelaufen sind. Da es sich bei dem Amt des Oberbürgermeisters um das höchste Amt mit den weitreichendsten Befugnissen in der Hansestadt Stralsund handelt, ist es dringend geboten, maximale Transparenz walten zu lassen.

Inbesondere rege ich folgende Ermittlungen für folgende offene Fragen durch den Wahlausschuss / den Wahlleiter an.

**Zeitgleich beantrage ich die folgenden Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V):<sup>1</sup>**

1. Unterstellt man dem OB Badrow einen Wahlkampf in Höhe von etwa 1.000.000 EUR - 3.000.000 EUR getätigt zu haben, wird es Einzelspenden gegeben haben. Wer stellt sicher, dass diese nicht unrechtmäßig geteilt worden sind (verbotene Teilspenden) und dass auch alle Sachleistungen entsprechend angegeben wurden?
2. Wann hatten Angestellte der Stadt Stralsund, insbesondere der OB Badrow sowie dessen Büro im Jahr 2020/2021/2022 mit VertreterInnen der Firma Ströer sowie des Konfuzius-Institutes Kontakt (physische Treffen oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Telefon / Email / Schriftverkehr / SMS / Messenger / und ähnlichem), wie lange, sowie welchen Inhalt hatten diese Gespräche? Insbesondere ist wichtig zu klären, ob Verwaltungsangestellte dabei Gespräche geführt haben / daran teilgenommen haben / vorbereitet haben, deren Inhalt dem Wahlkampf zugeordnet werden kann.
3. Wer hatte wann die Idee mit den „Wahlkampf-Volksfesten“, und inwieweit sind hierbei Absprachen zwischen Verwaltung und Wahlkampfteam des OB Badrow erfolgt. War bei der Vorbereitung und Durchführung der „Wahlkampf-Volksfeste“ städtisches Personal beteiligt, und wenn ja, wer für welche Tätigkeiten zu welchem Zeitraum zu welchen Kosten? Konnte gerade bei den „Wahlkampf-Volksfesten“, bei denen sich eine räumlich / zeitliche Überschneidung mit städtischen Veranstaltungen (Eröffnung Hafenanlage/Strandbad) ergab, zwischen städtischer Veranstaltung und Veranstaltung des Wahlkämpfers Badrow hinsichtlich eingesetzten Personals und Ressourcen eindeutig getrennt werden? Wie wurde insoweit sichergestellt, dass es nicht zu einer Verwendung von städtischem Personal / Ressourcen für den Wahlkampf von OB Badrow kam?
4. Die erste Plakatlinie des OB Badrow war entsprechend neutral und keiner Partei oder einem Kandidaten zuzuordnen. Die Stadt Stralsund ist ebenfalls Auftraggeber von sog. festen Großflächen. Ist auszuschließen, dass es keine Nutzung von Sonderkonditionen der Stadt Stralsund durch den OB-Kandidaten Badrow gab? Wurden Großflächen von der Stadt im Zeitraum 2022 in Auftrag gegeben, die eine eindeutige Verbindung zu OB Badrow ergaben? Bitte listen sie bitte insoweit alle Plakate auf, die die Stadt in der Zeit von 01.02.2022 bis 09.05.2022 in Auftrag gegeben hat (Art (Großfläche / Kleinere Plakate; Anzahl; Schriftzüge sowie Bilder; Kosten inklusive Sonderkonditionen).
5. Wer hat die Beschaffung von einer Größenordnung von 30.000 Stück von „Wahlkampf-Sternen“ organisiert? Gibt es (wirtschaftliche) Verbindungen des OB Badrow nach China und evtl. unternehmerische Abhängigkeiten? Gab es Spenden in Form von Dienstleistungen, etwa für „kostenlose“ Vermittlungsgebühren seitens von Unternehmen oder seitens des Konfuzius-Institutes? Insoweit ist dabei stets zu beachten, wer diese Gespräche

---

<sup>1</sup> <https://www.datenschutz-mv.de/informationsfreiheit/rechtsgrundlagen/>

mit wem geführt hat, wann diese Gespräche erfolgt sind, und in welchem Zusammenhang mit Wahlkampfveranstaltungen sie anzusehen sind.

6. Wenn ein Dienstleister bei der Plakatierung hilft und dafür Mitarbeitenden freistellt, sind dies Sachleistungen, die angegeben werden müssen. In diesem Fall ist belegbar, dass mehrere Mitarbeitende der Firma Uhlenhaus über Monate hinweg Plakate des OB Badrow gehängt haben – wurde diese geldwerte Dienstleistung als Spende deklariert?
7. Für die Nutzung der Flächen der Hansestadt Stralsund muss man eine sog. Sondernutzung beantragen („Imbissstände und Ausschankgeschäfte, Zucker-, Back- und Eiswaren, Grillstände pro qm / Tag 3,00 €“). Wurde diese Nutzungsentgelte erhoben? Wie verhält es sich mit Einnahmen durch Bratwurstverkauf und Bierverkauf?
8. Ist der Slogan „Stadt der Sterne“ ein geschützter Begriff der Stadt Stralsund – wenn ja, wurden dafür Lizenzgebühren für die Nutzung des OB Badrow für seinen Wahlkampf, etwa auf Plakaten, seitens der Stadt, verlangt? Wenn der Slogan nicht durch die Stadt geschützt ist, sondern nur eine private natürliche oder juristische Person, etwa durch eine Partei – hat die Stadt Anstrengungen unternommen, den Slogan selbst schützen zu lassen, bzw. warum hat die Stadt es unterlassen, den Slogan zu schützen bzw. von einer privaten Person schützen zu lassen, wenn es doch eindeutig einen starken städtischen Bezug gab? Folgefrage: welches städtische Personal (Name/ Amt) war bei der Entwicklung des Slogans beteiligt?

Recherchen zu Folge hat der Wahlkampf der Kandidatin Melanie Rocksien-Riad ca. 100.000 € gekostet. Die Kostenschätzung des OB Badrow Wahlkampfes liegen bei dem Zehn- bis Dreißigfachen. Diese Summe ist unverhältnismäßig und nicht mit anderen Wahlkämpfen vergleichbar. Es stellt sich die Frage, welche Großspenden erfolgten, wenn nicht einmal ein Spendenkonto angegeben war.

Umso mehr gilt es, die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Ich bitte insoweit darum die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten, ehe es zu einer ersten Sitzung des Wahlausschusses kommt, um so dem Verfahren des §§ 36 ff. LKWG M-V gerecht zu werden.

Zu den Gründen im Einzelnen:

## I. Ausnutzen von städtischen Ressourcen

Grundsätzlich problematisch ist, dass der OB Badrow nicht zwischen Amt und Wahlkämpfer trennte, insoweit städtische Ressourcen „missbrauchte“, und damit gegen das Neutralitätsgebot verstoßen hat.

Dies gilt zum einen dadurch, dass der an sich städtische Slogan „Stadt der Sterne“ sowie die sog. Gigasterne, die eigentlich für das Ansehen und Ziele der Stadt genutzt werden sollten (etwa als Weihnachtssterne in der Corona/Weihnachtszeit (organsiert durch die Stadt) massiv für den Wahlkampf des OB Badrow verwendet wurden. Dies ist umso problematischer, als dass „Stadt der Sterne“ ein vom Amt für Tourismus geschützter Begriff ist, für den OB Badrow hätte Lizenzgebühren zahlen müssen.

Alleine für die Anschaffung der Gigasterne zu Wahlkampfzeiten entstanden Kosten in Höhe von 61.579,50 € brutto. Die Stromkosten belaufen sich für den gesamten „Leucht“-Zeitraum laut Bürgerschaft von 2021 bis 02.02.2022 auf ca. 4.950,00 €, das Beleuchtungskonzept incl. Wartung und Pflege für den zuvor genannten Zeitraum ca. 50.000,00 EUR brutto. Die Lagerung der Sterne, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, erfolgt beim Amt für stadtwirtschaftliche Dienste in der Bauhofstraße. Die Kosten für die Lagerung müssen insoweit auch mit eingepreist werden, werden hier doch städtische Ressourcen verwendet.

Die Sterne können aufgrund deren Verwendung sowie deren Kostentragung nicht von der Stadt getrennt werden.

Gleichwohl wurden die Gigasterne für den Wahlkampf des OB Badrow verwendet, indem sie gezielt in dessen Strategie eingeplant wurden. So warb OB Badrow z.B. mit dem Slogan „Stadt der Sterne“, und damit mit einem Slogan der Stadt, mit Ressourcen, die die Stadt zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus stellte er einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu eben diesen städtischen Sternen her, indem er selbst 30.000 kleine Abbildungen als Wahlkampfgeschenke verwendete. Diese Instrumentalisierung jedoch steht in erheblichem Widerspruch zu dem Neutralitätsgebot eines OB, auch in Wahlkampfzeiten.

Zwar ist es durchaus erlaubt, mit den Erfolgen seines eigenen politischen Tuns der Vergangenheit zu werben. Aber dass extra Gigasterne aufgestellt werden, vermeintlich zum Europatag, die sich dann auch noch exakt in die Werbestrategie des OB einreihet, kann schlicht kein Zufall sein, sondern stellt ein gezieltes Nutzen der städtischen Ressourcen für den Wahlkampf dar. Daran ändert sich auch nichts, dass die Bürgerschaft mit den Stimmen der FPD, AFD, CDU, Bürger für Stralsund als Dringlichkeitsantrag der FDP/CDU den OB „beauftragten“, anlässlich des Europatages am 9. Mai ein Zeichen für Frieden, Freiheit und europäische Werte zu setzen. Der dortige Beschluss spricht insoweit gerade nicht von Sternen, sondern nur von Zeichen – es erscheint schlicht unplausibel, dass die Sterne nicht auch für den Wahlkampf verwendet werden sollten. Dies ist umso problematischer angesichts der Kosten für das Aufstellen der Gigasterne: diese

legte das zuständige Amt für stadtwirtschaftliche Dienste in der Bauhofstraße mehrere Wochen „lahm“ (so die Aussage eines dortigen leitenden Angestellten).

Die Verknüpfung wird insoweit klarer, die Gigasterne schon vor der Wahl am 26.04.22 um 8:00 Uhr aufzustellen, nicht erst zum 09.05.22 als eigentlichen Europa-Tag. Die Gigasterne wurden also bereits 2 Wochen nach dem Beschluss aufgestellt, um 2 Wochen vor der Wahl in der „heißen“ Wahlkampfphase als Instrument des Wahlkampfes von OB Badrow verwendet zu werden.

Zusammengefasst: Erst wurden die Sterne mit immensen Kosten, unter Einsatz erheblichen städtischen Personals und Ressourcen angeschafft und aufgestellt und für den Wahlkampf des OB Badrow zweckentfremdet.

Darüber hinaus problematisch ist, dass die von OB Badrow für seinen Wahlkampf veranstalteten Volksfeste in engem Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen stand. Es war insoweit kein Unterschied feststellbar, ob es sich um eine Wahlkampfveranstaltung oder um eine öffentliche, seitens der Stadt finanzierte Veranstaltung handelt. In der für diesen Bereich an sich kritischen Ostsee-Zeitung z.B. wurde beides parallel beworben, ohne die beiden an sich komplett unterschiedlichen Veranstaltungen und Ziele voneinander abzugrenzen.

Besonders fraglich war dabei z.B. bei den insgesamt 13 Stadtfesten die Verknüpfung der Eröffnung der Hafenanlagen auf der Schwedenschanze am 30.04.2022 mit einem Wahlkampfvolksfest. Insoweit wurden erhebliche städtische Ressourcen eingesetzt, um eine Veranstaltung zu bewerben und durchzuführen, die weder räumlich, zeitlich, noch sachlich oder personell von der Wahlkampfveranstaltung des OB Badrow zu trennen war. Nachvollziehbar ist dann auch nicht, inwieweit hier überhaupt eine Sondernutzung erfolgen konnte für eine derartige Wahlkampfveranstaltung, oder warum es bei 13 verschiedenen Wahlkampffesten unbedingt notwendig war, Eröffnung der Marina und Wahlkampf auf einen Tag zu legen.

Zusammengefasst: Es stellt sich die Frage, ob die Bürger\*innen noch eine Unterscheidung zwischen der Stadt Stralsund und dem OB-Kandidaten Badrow herstellen konnten. Die Größenordnung der sog. Volksfeste war so groß, dass durch die teilweise offensichtliche Vermischung (Eröffnung Hafenanlage/Strandbad) die Bürger\*innen den Eindruck gewinnen mussten, dass die sog. Volksfeste eine Aktion der Stadt Stralsund waren – tatsächlich es sich hier jedoch um unerlaubten Wahlkampf handelte.

## II. Wahlkampfsterne, unerlaubte Spenden und Verstoß gegen das Neutralitätsgebot

Der Einkaufspreis eines baugleichen Sternes lässt sich überprüfen. Insoweit liegen die Stückkosten bei ca. 7-10 Euro. In Zeiten von gestörten Lieferketten dürften die Kosten sogar noch höher sein. Die bloßen Kosten von rund 30.000 Sternen dürften bei ca. 300.000 Euro liegen.

Darin enthalten sind noch nicht die Kosten für Logistik, die gerade in Zeiten von Lieferengpässen eine massive Herausforderung für ein Team von wenigen Leuten um OB Badrow ohne jegliche

Erfahrung als sog. Großkunde im Handel gewesen sein müssen. Zunächst müssen geeignete Produzenten / Lieferanten gefunden und sorgfältig ausgewählt werden, da eine derartige Großbestellung schlicht nicht bei *Amazon* getätigt werden kann. Ein Vertrieb muss organisiert werden, insbesondere gilt es dabei die Lieferengpässe sowie Covid- und Zoll-Regularien zu beachten, die wiederum profundes rechtliches und logistisches Wissen voraussetzen.

Für derartige Bestellungen erscheint es plausibel, dass dritte Unternehmen / Agenturen als Vermittler beauftragt wurden, die insoweit einen erheblichen Gewinnaufschlag iHv 20-30 % genommen hätten – angesichts des zeitlichen Drucks seitens des OB Badrow hätte dieser nicht gering ausfallen dürfen. Eine solche Vermittlung seitens von Unternehmen wäre dann jedoch als geldwerte Leistungen (sog. Sachleistung) mehr als 50.000 Euro wert – und hätte unverzüglich dem Bundestag als Aufsicht gemeldet werden müssen. Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Spende als *Spende* deklariert wurde.

Problematisch ist es insbesondere dann, wenn diese Vermittlung tatsächlich von einem dritten ausländischen Unternehmen oder sogar einer ausländischen Organisation vorgenommen wurde. Als drittes ausländisches Unternehmen kommt zum einen die XXL-Lutz-Gruppe in Betracht, zu der OB Badrow in der Vergangenheit intensiven Kontakt pflegte und die in der Stadt Stralsund erhebliche geschäftliche Interessen verfolgen. Zum anderen kommt ein in Stralsund ansässiges Konfuzius-Institut in Betracht, dessen staatliche Unabhängigkeit und Tätigkeit werden als bloßes *Kulturinstitut* der Volksrepublik China in den USA, Kanada, sowie nahezu allen Staaten der EU sowie der EU-Kommission selbst angezweifelt wird.<sup>2</sup> Eine Befangenheit bzw. Vermittlung zu Gunsten des OB Badrow ist insoweit nicht auszuschließen, als dass er Mitglied und Schriftführer des hiesigen Konfuzius-Institutes ist.

Problematisch ist aber auch, dass eine derartige Vermittlung nicht zu Stande gekommen wäre, wäre Herr Badrow nicht OB gewesen, und hätte er sich nicht gerade um seine Wiederwahl bemüht. Insoweit hätte er damit das Amt des OB genutzt, um sich einen eigenen Vorteil im Wahlkampf zu beschaffen. Schließlich wäre eine Vermittlung nicht erfolgt, hätte es sich nicht um einen im Wahlkampf befindlichen OB gehandelt. Dies ist umso problematischer, als dass hiermit eine erhebliche Beeinflussung des OB im Raum steht, die insoweit den Untreue- sowie Bestechlichkeitstatbestand erfüllen könnte (siehe oben). Eine Dimension wird dann erreicht, als dass es sich hierbei um ausländische Dritte handeln könnte. Umso wichtiger ist hier zu betonen, dass nur maximale Transparenz diesen Vorwürfen gerecht werden kann, verbunden mit der Bitte, die Vorwürfe umgehend zu klären.

---

<sup>2</sup> [Konfuzius-Institute in Bayern - "Das Wasser trüben, um die Fische zu fangen" - München - SZ.de \(sueddeutsche.de\)](#); [Kommunen - Ingolstadt - Umstrittenes Konfuzius-Institut: Stadt stellt Fördergeld ein - Bayern - SZ.de \(sueddeutsche.de\)](#); [Konfuzius-Institute in der Kritik | Kultur | DW | 28.10.2021](#); [Kritik an Konfuzius-Instituten: Universitäten dürfen nicht unter Chinas Einfluss geraten! - Wissen - Tagesspiegel](#); [Konfuzius-Institute: Propaganda an der Uni - DER SPIEGEL](#); [Kritik an Kooperation deutscher Hochschulen mit Pekings Konfuzius-Instituten \(epochtimes.de\)](#)

### III. Wahlkampfplakate

Bezüglich der Großflächen:<sup>3</sup> Man unterscheidet zwischen sogenannten festen Großflächen (also jenen, die schon immer an der Stelle stehen und für alle möglichen Zwecke genutzt werden) und mobilen Großflächen (jene die nur zu Wahlkampfzeiten aufgestellt werden). Feste Großflächen unterliegen besonderen Regularien.

Zum einen können nicht alle von Parteien gebucht werden. Es muss ein Motiv zum Dienstleister geschickt werden und dieser prüft dann die Neutralität. Zum anderen können bei Mehrfachbuchungen Sonderkonditionen ausgehandelt werden.

Die erste Plakatlinie des OB Badrow war entsprechend neutral und keiner Partei oder einem Kandidaten zuzuordnen. Die Stadt Stralsund ist ebenfalls Auftraggeber von sog. festen Großflächen. Es besteht der Verdacht, dass hierbei Sonderkonditionen gewährt wurden, die an sich nur der Stadt gewährt werden müssen.

### IV. Wahlkampfspenden und unlauterer Wettbewerb

Recherchen zu Folge hat der Wahlkampf der Kandidatin Rocksien-Riad ca. 100.000 EUR gekostet. Die Kostenschätzung des OB Badrow Wahlkampfes liegen bei dem zehnfachen bis fünfzigfachen. Die Kostenschätzung für die Summe über 1.000.000 EUR ergibt sich mE jedenfalls dann, wenn unerlaubte Spenden bzw. verdeckte Dienstleistungen, Rabatte, Sonderkonditionen etc. miteinkalkuliert werden, so wie nach geltendem Recht vorgesehen. Diese Summe ist unverhältnismäßig und nicht mit anderen Wahlkämpfen vergleichbar.

Die Problematik rechtswidriger Spenden in Form verdeckter Dienstleistungen soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Wenn ein Dienstleister bei der Plakatierung hilft und dafür Mitarbeitenden freistellt, sind dies Sachleistungen, die angegeben werden müssen. In diesem Fall ist belegbar, dass Mitarbeitende der Firma Uhlenhaus Plakate des OB Badrow gehängt haben. Gehen wir davon aus, dass 5 Mitarbeitende über 3 Monate hinweg überwiegend Plakate gehängt haben, könnte der geldwerte Gegenwert zudem die Grenze der anzeigepflichtigen Spenden von über 50.000 EUR gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 PartG überschritten haben.

Dies soll folgendes Beispiel verdeutlichen:<sup>4</sup>

#### **Bruttojahresentgelt x 1,7 = Tatsächliche Personalkosten**

*Beispiel: Ein Mitarbeiter verdient im Jahr 35.000 Euro. Mit dem Faktor 1,7 multipliziert ergibt die Personalkostenrechnung Personalkosten von 59.500 Euro.*

---

<sup>3</sup> Ein (kleines) Straßen-Plakat (eine Seite) kostet von der Firma Vordermann (ist auch die Firma des OB BADROW) 3,07 €. Ein Standort mit Doppelplakat kostet entsprechend. Die Unverhältnismäßigkeit mit anderen Parteien war nicht zu übersehen.

<sup>4</sup> Personalkosten berechnen: Welche Formel nutzen? (gruenderlexikon.de)

Die Personalkosten von 5 Mitarbeitenden über 3 Monate hätten damit einen nominalen Gegenwert von 74.375 EUR.

Dies ist insoweit auch ein wettbewerbsrechtliches Problem. Uhlenhaus wird über öffentliche Mittel co-finanziert, zweckgebunden für ihren Tätigkeitsbereich, eine Verwendung für den Wahlkampf ist nicht vorgesehen. Mit diesen Mitteln zusätzlich auf dem Markt für Werbeplakate aufzutreten, mit Auftrag des OB Badrow und damit direkten Kontakt, stellt an sich schon einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

## V. Zusammenfassung

Es besteht der dringende Verdacht, dass städtische Ressourcen für die Wahl zweckentfremdet wurden, unerlaubte Teilspenden bzw. nicht deklarierte Spenden angenommen wurden, und damit gegen das Neutralitätsgebot sowie gegen die ordnungsgemäßen Grundsätze demokratischer Wahlen verstoßen wurde. Darüber hinaus bestehen sogar strafrechtliche Vorwürfe gegen eine Vielzahl an Personen.

Als Bürger der Hansestadt Stralsund hoffe ich um eine zügige Aufklärung der Verdachtsmomente seitens des Wahlleiters sowie des Wahlausschusses. Insbesondere bitte Ich um eigene Ermittlungen des Wahlleiters / des Wahlausschusses, die von mir selbst als einfacher Bürger schlicht nicht getätigt werden können, in der Vergangenheit trotz kritischer Nachfragen von Medien wie der O.Z. gleichwohl unterblieben sind.<sup>5</sup> Gleichzeitig möchte ich meine Hoffnung betonen, dass alle Bedenken lückenlos aufgeräumt werden können, so dass die Hansestadt Stralsund in Zukunft tatsächlich als „Stadt der Sterne“ gilt.

Ich bedanke mich im Voraus für die Informationen und freue mich auf ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

Jan Winterhalter

### **§ 35 LKWG M-V - Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

*(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben.*

### **§ 36 LKWG M-V - Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren**

*(1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Landtagswahlen der Landtag nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Bei allen Kommunalwahlen entscheidet die Vertretung. Sie*

---

<sup>5</sup> Kampf ums Stralsunder Rathaus: Interview zur OB-Wahl in Stralsund (ostsee-zeitung.de)

kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. In den Kommunen können die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bereits vor der Konstituierung der Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.

(2) Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren sind

1. 1.

die Person, die den Einspruch eingelegt hat,

2. 2.

die Person, deren Wahl geprüft wird,

3. 3.

die Vertrauenspersonen der in Nummer 2 Genannten,

4. 4.

bei einem Einspruch gegen die Landtagswahl zusätzlich

0. a)

die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,

1. b)

das Innenministerium,

2. c)

die Landeswahlleitung,

3. d)

eine Vertretungsperson der Fraktion der oder des Abgeordneten, deren oder dessen Wahl geprüft wird.

Alle Beteiligten sind zu den Verhandlungsterminen des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschusses und in der Sitzung das Antragsrecht.

(3) Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgeschlossen; bei Kommunalwahlen ist § 24 der Kommunalverfassung nicht anwendbar. Wenn in einem Wahlprüfungsverfahren aus dem gleichen Grund die Wahl von so vielen Personen zu prüfen ist, wie erforderlich wären, um eine Fraktion zu bilden, gilt im Landtag Satz 1 nicht. Bei Kommunalwahlen tritt in diesem Fall die Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle der Vertretung.

## **§ 2 LKWG M-V – Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung**

(1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

## **§ 39 LKWG M-V – Kommunaler Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der kommunale Wahlprüfungsausschuss prüft, ob ein Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass die Vertretung über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor.

(3) Für den kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist [§ 37 Absatz 3 Satz 2 und 3](#) und [Absatz 4](#) entsprechend anwendbar.

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Der Gemeindevahlleiter

Kontakt Klaus Gawoehns  
Mühlenstraße 4 - 6  
Durchwahl 03831 252 400  
Telefax 03831 252 52 401  
E-Mail [kgawoehns@stralsund.de](mailto:kgawoehns@stralsund.de)  
Seite 1 von 4  
Datum 14.06.2022  
Sprechzeiten

## **Einspruch des Jan Winterhalter vom 21.05.2022 gegen die Gültigkeit der OB-Wahl vom 08.5.2022; Ergebnis der Vorprüfung durch die Wahlleitung**

Die Vorprüfung des Wahleinspruches von Herrn Winterhalter durch die Wahlleitung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Wahleinspruch ist zulässig. Der Einspruchsführer war für die Oberbürgermeisterwahl am 08.05.2022 wahlberechtigt. Demgemäß war er im Wählerverzeichnis eingetragen. Dies hat die Wahlleitung geprüft und mit Vermerk vom 30.05.2022 aktenkundig gemacht.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Gemeindevahlleiter eingegangen. Der Eingang erfolgte sowohl per Mail als auch schriftlich. Das insofern maßgebende Einspruchsschreiben ging am 25.05.2022 ein. Das Wahlergebnis war im Amtsblatt Nr. 5 vom 14.05.2022 bekannt gemacht worden. Somit ist der Wahleinspruch, wie von § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V gefordert, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben worden. Der Wahleinspruch enthält zehn Seiten Begründung.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Dem Einspruchsschreiben sind folgende Vorwürfe zu entnehmen:

1. Sonderkonditionen der Firma Ströer für Plakatflächen
2. Wahlkampffinanzierung mit unzulässigen Mitteln
3. unklare Herkunft von Wahlkampf-Spenden
4. Vereinnahmung von Wahlkampf-Spenden nicht im Einklang mit dem Parteiengesetz
5. unzulässige Entgegennahme von Dienstleistungen Dritter als geldwerte Vorteile
6. Vorwurf der Untreue und Bestechlichkeit
7. Anschaffung und Verwendung der großen Sterne (Weihnachtsbeleuchtung) zu Wahlkampfzwecken
8. Wahlwerbung mit städtischem Slogan „Stadt der Sterne“
9. Aufstellen der Gigasterne am Europatag aus Gründen der Wahlwerbung
10. Ausnutzung des Amtes als Oberbürgermeister bei der Beschaffung der „Wahlkampfsterne“
11. Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Sparkasse Vorpommern  
KONTO-NR.: 100050581  
BLZ: 15050500  
IBAN: DE35150505000100050581  
BIC: NOLADE21GRW

Pommersche Volksbank e.G.  
KONTO-NR.: 54070  
BLZ: 13091054  
IBAN: DE14130910540000054070  
BIC: GENODEF1HST

Deutsche Bank Berlin  
KONTO-NR.: 2600971  
BLZ: 13070000  
IBAN: DE87130700000260097100  
BIC: DEUTDEBRXXX

Hausanschrift:  
Mühlenstraße 4 - 6  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 252110  
[www.stralsund.de](http://www.stralsund.de)

12. „Wahlkampf-Volksfeste“ in Verbindung mit städtischen Veranstaltungen, insbesondere Eröffnung Hafenanlage Schwedenschanze und Strandbad
13. Werbung in der Ostsee-Zeitung für „Wahlkampf-Volksfeste“ und städtische Veranstaltungen ohne Abgrenzung
14. Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für „Wahlkampf-Volksfeste“

Bei der Prüfung des Wahleinspruches ist der Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 zu beachten. Danach muss jeder Wahleinspruch einen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand enthalten, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin oder des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. Die Behauptung, dass ein Wahlfehler passieren konnte, reicht nicht aus; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. Mit dem Einspruch sind also die tatsächlichen Umstände eines (möglichen) schwerwiegenden Wahlmangels vorzutragen und dessen (mögliche) Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl darzulegen; bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern oder nicht belegte Vermutungen genügen nicht.

Die Vorwürfe Nr. 1. – 11. sind offensichtlich unsubstantiiert. Sie erfüllen nicht die nach dem v. g. Erlass des Innenministeriums vom 04.04.2022 an einen Wahleinspruch zu stellenden Anforderungen, wonach dargelegt werden muss, dass konkrete Sachverhalte, die nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, sich tatsächlich ereignet haben. Das ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr führt der Einspruchsführer lediglich aus, dass bestimmte Abläufe möglich sind oder von ihm für wahrscheinlich gehalten werden. Zum Teil werden auch reine Spekulationen ohne einen konkreten Anhaltspunkt angestellt (Vorwürfe zu Nr. 10. und 11.)

Die verwendeten Formulierungen wie „Es besteht der dringende Verdacht...“, „Es wird vermutet...“ auf Seite 1 des Einspruchs, „Für derartige Bestellungen erscheint es plausibel, dass...“ und „...dass es sich hierbei um ausländische Dritte handeln könnte.“ auf Seite 7 des Einspruchs, „Gehen wir davon aus, dass... könnte der geldwerte Gegenwert die Grenze der anzeigepflichtigen Spenden von 50.000 € gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 PartG überschritten haben.“ auf Seite 8 des Einspruchs machen dies ebenfalls deutlich.

Bei den Vorwürfen zu Nr. 7., 8. und 9. wird zwar jeweils ein Tatbestand behauptet, jedoch wird dieser nicht durch tatsächliche Umstände belegt. So behauptet der Einspruchsführer auf Seite 5 des Einspruchs, die großen Sterne, die in der Vorweihnachts- und Coronazeit von der Stadt im Stadtgebiet aufgestellt worden waren, seien „massiv für den Wahlkampf des OB Dr. Badrow verwendet worden“ (Nr. 7.). Wie das geschehen sein soll, wird jedoch nicht plausibel dargelegt. Es wird lediglich vorgetragen, dass die großen Sterne gezielt in die Strategie von OB Dr. Badrow eingeplant worden seien. So habe OB Dr. Badrow mit dem städtischen Slogan „Stadt der Sterne“ geworben; zudem habe er einen engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den städtischen Sternen hergestellt, indem er selbst 30.000 kleine Abbildungen als Wahlkampfgeschenke verwendet habe. Wie und wo Dr. Badrow mit dem Slogan „Stadt der Sterne“ geworben haben soll, wird aber nicht mitgeteilt. Eine solche Wahlwerbung ist ansonsten nicht ersichtlich, denn der Slogan ist weder auf den Wahlplakaten von Dr. Badrow oder in den von ihm geschalteten Zeitungsanzeigen zu sehen, noch sind entsprechende Äußerungen von ihm bekannt. Im Übrigen erschließt sich auch nicht unbedingt, wie der völlig neutrale Slogan „Stadt der Sterne“ für OB Dr. Badrow werben sollte.

Auch wird durch die Ausführungen des Einspruchsführers nicht plausibel, was an der Verteilung der kleinen „Wahlkampfsterne“ verwerflich sein sollte im Hinblick auf einen schwerwiegenden Wahlmangel. Die kleinen „Wahlkampfsterne“ waren keine Nachbildungen der großen Weihnachtssterne, sondern völlig eigenständig. Dass durch die kleinen „Wahlkampfsterne“ eine gewisse Assoziation zu den großen Sternen hergestellt werden kann, fällt klar in die Kategorie eines Hinweises auf Erfolge des eigenen politischen Tuns der Vergangenheit, zu dem auch der

Einspruchsführer selbst erklärt, es sei durchaus erlaubt, mit eigenen Erfolgen zu werben (S. 5 des Einspruchs, letzter Absatz). Insoweit gilt für die großen Sterne nichts Anderes als für jede andere dienstliche Leistung, die auf der Initiative von OB Dr. Badrow beruht.

Bei den sog. Gigasternen, die zum Europatag am 09.05.2022 auf dem blau beleuchteten Alten Markt in Stralsund aufgestellt wurden, handelt es sich um 9 Sterne aus dem Bestand der eingelagerten Weihnachtssterne, die für diesen Anlass zu einem neuen Muster zusammengesetzt worden waren. Dass der Einspruchsführer nun meint, es könne doch kein Zufall sein, dass diese Sterne sich exakt in die Werbestrategie von OB Dr. Badrow einreihen würden, oder mit anderen Worten, es müsse ein Gesamtplan dahinterstehen, ist sehr weit hergeholt und durch nichts belegt. Dass die Gigasterne als Teil der Lichtinstallation auf dem Alten Markt gut zum Europatag passen, wurde bisher von niemandem bezweifelt. Dagegen ist ein Zusammenhang zur OB-Wahl nicht zu ersehen. Der Vorwurf Nr. 9. ist daher ebenfalls als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Zu den Vorwürfen Nr. 12. – 14. sind verwaltungsinterne Ermittlungen angestellt worden. Nachfragen bei den jeweils zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Leiterin des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien, Frau Steffi Behrendt, hat mitgeteilt, dass gleichzeitig und in räumlicher Nähe zu den „Wahlkampf-Volksfesten“ keine städtischen Veranstaltungen stattgefunden haben. Die Veranstaltung im Strandbad am 29.04.2022 war ein „Wahlkampf-Volksfest“. Die Eröffnung der Hafenanlage Schwedenschanze am 30.04.2022 war eine Feier des privaten Investors und wurde auf privatem Grund durchgeführt. Der Vorwurf Nr. 12., dass „Wahlkampf-Volksfeste“ eng mit städtischen Veranstaltungen verknüpft gewesen seien, trifft daher nicht zu.

Herr Peter Koslik von der Abteilung Protokoll und Presse hat mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Stralsund und der Zeitung am Strelasund festzustellen ist, dass keine parallele Werbung für die „Wahlkampf-Volksfeste“ der CDU und städtische Veranstaltungen stattgefunden hat. Möglicherweise unterlag der Einspruchsführer auch insoweit dem Irrtum, dass er die private Feier des Investors zur Eröffnung der Hafenanlage Schwedenschanze für eine städtische Veranstaltung gehalten hat. Der Vorwurf Nr. 13. trifft ebenfalls nicht zu.

Auf eine Anfrage zu möglichen Pflichten zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren hat der Leiter der Abteilung Straßen und Verkehrslenkung, Herr Stephan Bogusch, Folgendes mitgeteilt: „Öffentliche Flächen, für die eine Sondernutzung beantragt und genehmigt wurde, waren der Alte Markt, der Busbahnhof Frankenwall, die Promenade in Grünhufe und der Trelleborger Platz. Eine Pflicht zur Bezahlung von Sondernutzungsgebühren bestand nach der Ergänzung zum Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenminister über Plakat und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 nicht. Darin ist die sog. heiße Wahlkampfphase in der Regel auf sechs Wochen vor der Wahl veranschlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis zur Sondernutzung in dieser Zeit nicht von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden darf. Das findet hier Anwendung auch auf Infostände zur Wahl und Wahlveranstaltungen. Auch in den vergangenen Jahren und bei einer Wahlkampfveranstaltung eines anderen Bewerbers zur diesjährigen Wahl des Oberbürgermeisters wurden dementsprechend ebenfalls keine Gebühren erhoben.“

Demnach ist Folgendes festzuhalten: Eine Sondernutzung kommt nur in Betracht, soweit öffentliche Straßen, Wege und Plätze bzw. Grünanlagen genutzt werden. Die „Wahlkampf-Volksfeste“ fanden nur teilweise auf Flächen mit einer Pflicht zur Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen statt, nämlich auf den von Herrn Bogusch angegebenen Flächen. Das Strandbad sowie die für „Wahlkampf-Volksfeste“ genutzten nicht öffentlichen Flächen unterliegen nicht der Pflicht zur Beantragung von Sondernutzungsgenehmigungen.

Nach dem von Herrn Bogusch in Bezug genommenen Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 17. August 1994 war es nicht nur rechtsfehlerfrei, sondern sogar rechtlich geboten, dass für die „Wahlkampf-Volksfeste“ keine Sondernutzungsgebühren erhoben wurden. Denn der Erlass bezieht sich nicht nur auf Wahlwerbung mit Lautsprechern und Plakaten, sondern stellt darüber hinaus klar, dass auch über das notwendige und angemessene Maß hinausgehende Wahlwerbung der verfassungsrechtlichen Privilegierung nach Art. 21 GG und der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterliegt und das Verbot zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für alle Formen von Wahlwerbung gilt.

Zusammenfassend sind die Vorwürfe, auf die der Einspruchsführer seinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 08.05.2022 stützt, entweder unsubstantiiert oder sachlich unzutreffend. Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnten, sind somit nicht festzustellen.



Klaus Gawoehns  
Gemeindewahlleiter